

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Fachschaft SoWiSo" - im Folgenden "Verein" genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg und soll beim Amtsgericht Augsburg eingetragen werden; er soll dann den Zusatz "e. V." tragen und „Fachschaft SoWiSo e.V.“ heißen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Studium des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften sowie bestehende Masterstudiengänge in diesem Fachbereich an der Universität Augsburg zu fördern und die Studierendenschaft der besagten Studiengänge zu unterstützen.

Dies erfolgt im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich durch:

- Zuleitung von Informationen zum Studienablauf, der Studienorganisation sowie zu den Prüfungsmodalitäten im Rahmen von gesonderten Informationsveranstaltungen
- Maßnahmen, die der Gruppenstärkung und des Gruppenzusammenhalts der Studierenden förderlich sind und dem Austausch über das Studium der Sozialwissenschaften und dem Studium an der Universität Augsburg dienen
- Abhalten von regelmäßigen, öffentlichen Informationssitzungen, die Möglichkeit für die Studierenden bietet, Fragen und Anregungen zum Studium zu stellen oder vorzubringen
- Das Erstellen und Pflegen eines Verzeichnisses ehemaliger Studierender, um den Kontakt zwischen aktiven und ehemaligen Studierenden herstellen zu können
- Die Gesamtgemeinschaft der Studierenden der Universität Augsburg zu fördern und sich an entsprechenden Aktionen und Maßnahmen zu beteiligen, sofern diese den Zielen des Vereins zuträglich sind
- Die Zusammenarbeit und Vernetzung aller Fachschaften und Studierenden im Bereich Sozialwissenschaften auf nationaler und internationaler Ebene

(2) Der Verein kann Mittel, sofern sie ausschließlich für oben genannte Zwecke verwendet werden, auch für andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des Öffentlichen Rechts beschaffen und an sie weiterleiten sowie sich an steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Weiter werden die angegebenen Zwecke und Ziele im Einklang mit der Grundordnung sowie des Leitbildes der Universität Augsburg verfolgt.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern und Alumni-Mitgliedern. Die Gründer des Vereins sind nach der Gründung als aktive Mitglieder zu führen.

(3) Die Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis unter Angabe der folgenden Daten geführt werden:

1. Name und Vorname

2. Postalische Adresse

3. Telefonnummer

4. E-Mail-Adresse

5. Mitgliederstatus

6. Bankverbindung (jedoch nur im Falle einer ordnungsgemäß beschlossenen Beitragssatzung)

Änderungen im Mitgliederverzeichnis erfolgen turnusmäßig, jedoch spätestens vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(4) Gemäß der Datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland werden die gespeicherten Daten des Mitgliedes auf Antrag an den Vorstand offengelegt und bei Austritt aus dem Verein vernichtet.

(5) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt aktiv mitarbeiten möchte, sowie an der Philosophisch-Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Augsburg immatrikuliert ist. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigen, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins durch regelmäßige oder unregelmäßige Spenden fördern und unterstützen möchte. Eine Immatrikulation an der Universität Augsburg ist bei Fördermitgliedern nicht zwingend erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(6) Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung, jedoch keine Immatrikulation an der Universität Augsburg erforderlich.

(7) Die Mitgliedschaft eines aktiven Mitglieds wird in eine Alumni-Mitgliedschaft umgewandelt, sobald die betreffende Person nicht länger an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die laut gültiger Beitragsordnung zu leistende Zuwendung pünktlich zu zahlen. Davon unbeschadet ist die Pflicht sich nach persönlichem Ermessen an der Vereinsaktivität zu beteiligen und durch ideelle Leistungen den Vereinsbetrieb aufrecht zu erhalten und zu fördern. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.
- (3) Aktive Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen, sowie gegenüber dem Vorstand. Nur aktive Mitglieder können in den Vorstand berufen werden.
- (4) Fördermitglieder besitzen das Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind auch im Falle einer gültigen Beitragsordnung von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder.
- (6) Alumni-Mitglieder besitzen das Rederecht auf Versammlungen, jedoch kein Stimm- Antrags- oder Wahlrecht.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragstellenden Ablehnungsgründe mitzuteilen. Der abgelehnte Antragstellende kann die Mitgliederversammlung anrufen, abschließend über seinen/ihren Mitgliedsantrag zu entscheiden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit zweidrittel Stimmenmehrheit. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Auf Wunsch erhalten ausgeschlossene Mitglieder die Gelegenheit, auf der dem Vereinsausschluss folgenden Mitgliederversammlung Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn trotz zweimaliger Mahnung im Mindestabstand von zwei Wochen die Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet wurden. Die zweite Mahnung muss schriftlich erfolgt sein. Nach Verstreichen einer Erklärungsfrist von drei Monaten endet die Mitgliedschaft automatisch. Die Frist beginnt mit dem Absenden der zweiten Mahnung.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Höhe der Umlagen wird auf maximal 10 Jahresbeiträge festgesetzt.

(2) Wird keine Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen, so ist die Mitgliedschaft im Verein sowie die Aufnahme beitragsfrei.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Vereins zu beschließen. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Den Vorstand sowie die Kassenprüfenden zu wählen,
- Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
- Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
- Den Vorstand sowie den/die Schatzmeister\_in zu entlasten,
- Über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen,
- Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- Beschlüsse zur Beitragsordnung,
- Ausgaben aus Vereinsmitteln ab einer Höhe von 500,00 Euro zu beschließen

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie muss im zweiten Quartal des Jahres liegen. Die Einladung muss mindestens sechs Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Einsprüche gegen die Tagesordnung und Wahlvorschläge sowie eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein.

(3) Die aktualisierte Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand mitzuteilen. Eilanträge (jedoch keine Satzungsänderungen und auch keine Änderungen der Beitragsordnung) müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens 20% der aktiven oder aller Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen. Es wird gültig, wenn binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung kein Einspruch von einem Mitglied des Vorstands oder der Versammlungsleitung oder mindestens 20% der anwesenden Mitglieder erhoben wurde.

## § 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

## § 10 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- ein\_e Erste\_r Vorsitzende\_r
- ein\_e Zweite\_r Vorsitzende\_r
- ein\_e Dritte\_r Vorsitzende\_r
- ein\_e Schatzmeister\_in
- ein\_e Schriftführer\_in
- bis zu zwei Beisitzer\_innen

(2) Die Amtszeit des alten Vorstands endet jeweils am 30. Juni des Kalenderjahres. Die Wahl soll spätestens 30 Tage vor Ende der Amtszeit erfolgen. Dem neu gewählten Vorstand ist bis zur Amtsübernahme Einblick in die Geschäfte des amtierenden Vorstands zu geben, um eine ordnungsgemäße Übergabe zu gewährleisten.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Erste Vorsitzende, der/die Zweite Vorsitzende, der/die Dritte Vorsitzende, der/die Schatzmeister\_in, der/die Schriftführer\_in und bis zu zwei Beisitzer\_innen. Jeweils drei Vorstände gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

(4) Ergänzend zu §10 Abs. 3 dieser Satzung der/die Schatzmeister\_in berechtigt Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 500,00 € eigenverantwortlich, im Einklang mit §2 dieser Satzung zu tätigen. Nimmt der/die Schatzmeister\_in dieses Recht in Anspruch hat er/sie den restlichen Vorstand zeitnah über das Rechtsgeschäft zu informieren.

(5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands werden in einem

Sitzungsprotokoll niedergelegt. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach Beschluss zugänglich zu machen.

(6) Scheidet ein Vorstandmitglied nach §26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, beschließt der verbleibende Vorstand, welcher der beiden Beisitzer\_innen für den offenen Posten nachrückt. Sollte der/die 1. oder der/die 2. Vorsitzende zurücktreten, rücken jeweils die nachfolgenden Vorsitzenden nach. Den frei gewordenen Platz des 3. Vorsitzes übernimmt dementsprechend dann ein\_e der Beisitzer\_innen ein. Der verbleibende Vorstand bestimmt, welche\_r Beisitzer\_in nachrückt. Der/die Beisitzer\_in bzw. die Beisitzer\_innen ist/sind für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands gem. §26 BGB. Falls beide Beisitzer\_innen nachrücken, bleibt für den Rest der Wahlperiode der Posten des/der Beisitzers\_in unbesetzt. Kann der Vorstand trotz nachrückender Beisitzer\_innen nicht voll besetzt werden, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Nachwahl einzuberufen. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Kassenprüfende**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfende für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfenden haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfenden haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

(2) Die Kassenprüfenden dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 12 Datenschutzbeauftragte\_r**

(1) Über die Jahresmitgliederversammlung ist ein\_e Datenschutzbeauftragte\_r für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Der/die Datenschutzbeauftragte\_r hat die Aufgabe, die rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Artikel 9 und 10 DSGVO sicherzustellen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Als Liquidator\_innen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vereinssatzung Fachschaft SoWiSo e.V.

Satzungsänderung zum 12.05.2012: Dieser Änderungen betrafen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 10 Abs. 5. Im Übrigen stimmt die aktuelle Fassung der Satzung mit der bisherigen Satzung überein.

Satzungsänderung zum 17.06.13: Die letzten Änderungen betrafen §2 Abs. 3, §4 Abs. 5, §10 Abs. 2. Eingefügt wurde §10 Abs. 4. Im Übrigen stimmt die aktuelle Fassung der Satzung mit der bisherigen Satzung überein.

Satzungsänderung zum 20.04.15: Die letzten Änderungen betrafen §2 Abs. 3, §3 Abs. 5, §3 Abs. 7, §4 Abs. 3. Im Übrigen stimmt die aktuelle Fassung der Satzung mit der bisherigen Satzung überein.

Satzungsänderung zum 25.06.19: Die letzten Änderungen betrafen §8 Abs. 1, §8 Abs. 3, §10 Abs. 4. Im Übrigen stimmt die aktuelle Fassung der Satzung mit der bisherigen Satzung überein.

Satzungsänderungen zum 21.07.20: Die letzten Änderungen betrafen §4 Abs. 3, §5 Abs. 1, §8 Abs. 1 und Abs. 2, §9 Abs. 4 wurde zu Abs. 5, §10 Abs. 3 und Abs. 4 und Abs. 6, §11 Abs. 1 und Abs. 2, §12 Abs. 2. Eingefügt wurde §9 Abs. 4

Satzungsänderungen zum 20.05.21: Die letzten Änderungen betrafen §8 Abs. 3 und §10 Abs. 1 und Abs. 6.

Satzungsänderungen zum 01.06.22: Die letzten Änderungen betrafen §2 Abs. 1, §10 Abs. 4 und §10 Abs. 6.

Satzungsänderungen zum 22.06.2023: Die letzten Änderungen betrafen §3 Abs. 7, §4 Abs. 6, §8 Abs. 2, §8 Abs. 4, §10 Abs. 1, §10 Abs. 3 und dem hinzugefügten §12. §12 (ehem.) wurde zu §13 angepasst.

---

Maximilian Hiller

(1. Vorsitzender)

---

Emily Häge

(2. Vorsitzender)

---

Thaís Marie Kreykenbohm

(3. Vorsitzende)